Waffenrecht

Handbuch für die Praxis

von
Dr. Robert E. Heller, Holger Soschinka

3. Auflage

Waffenrecht – Heller / Soschinka

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Waffenrecht

Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 406 63163 4

Inhaltsverzeichnis: Waffenrecht – Heller / Soschinka

beck-shop.de

Abschnitt 6. Festlegung der Maße, Energiewerte für Feuerwaffen (Maßtafeln), Einsteck- und Austauschläufe sowie für Munition
– *§ 26 Zulässige und nicht zulässige Munition*
– *§ 27 Abweichungen von den Maßtafeln*
Anlage I. *Technische Anforderungen an und Prüfvorschriften für Feuerwaffen und sonstige Gegenstände, die der Beschussprüfung nach § 5 BeschG unterliegen und technische Anforderungen an Prüfgegenstände nach den §§ 7 bis 10 BeschG*

§ 7 Zulassung von Schussapparaten, Einsteckläufen und nicht der Beschusspflicht unterliegenden Feuerwaffen, Systemprüfungen von Schussapparaten und der in ihnen zu verwendenden Kartuschenmunition

§ 8 Zulassung von Schreckschuss, Reizstoff- und Signalwaffen

§ 9 Anzeige, Prüfung, Zulassung von sonstigen Waffen und Kartuschenmunition mit Reizstoffen

§ 10 Zulassung von pyrotechnischer Munition

§ 11 Zulassung sonstiger Munition

Zu §§ 7 bis 11 BeschG:

Abschnitt 3. Bauartzulassung für besondere Schusswaffen und besondere Munition
– *§ 11 BeschV. Bauartzulassung für besondere Schusswaffen, pyrotechnische Munition und Schussapparate*
– *§ 12 Modellbezeichnungen bei Bauartzulassungen*
– *§ 13 In-Verkehr-Bringen von Schussapparaten aus Staaten mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist*
– *§ 14 Beschaffenheit pyrotechnischer Munition*
– *§ 15 Anforderungen an Reizstoffgeschosse, Reizstoffsprühgeräte und Reizstoffe sowie an Elektroimpulsgeräte*
Anlage IV. *Anforderungen an an Reizstoffgeschosse, Reizstoffsprühgeräte und die dafür verwendeten Reizstoffe*
Anlage V. *Grenzwerte für Elektroimpulsgeräte nach § 15 Abs. 5 BeschV*
– *§ 16 Kennzeichnung der Verpackung von Reizstoffgeschossen und Reizstoffsprühgeräten*
– *§ 17 Abweichungen vom Kennzeichnungsgrundsatz bei besonderen Munitionsarten*
Abschnitt 4. Verfahren bei der Bauartzulassung
– *§ 18 Antragsverfahren*
– *§ 19 Zuständigkeit und Zulassungsbescheid*
– *§ 20 Zulassungszeichen*
– *§ 21 Bekanntmachung*
Abschnitt 5. Periodische Fabrikationskontrolle, Einzelfallprüfung, Wiederholungsprüfung
– *§ 22 Periodische Fabrikationskontrollen für Schussapparate und Einsteckläufe*
– *§ 23 Überprüfung im Einzelfall*
– *§ 24 Wiederholungsprüfung betriebener Schussapparate*
– *§ 25 Prüfzeichen bei Wiederholungsprüfungen*
Anlage I. Technische Anforderungen an und Prüfvorschriften für Feuerwaffen und sonstige Gegenstände, die der Beschussprüfung nach § 5 BeschG unterliegen und technische Anforderungen an Prüfgegenstände nach den §§ 7 bis 10 BeschG
Abschnitt 7. Zulassung von Munition
– *§ 28 Begriffsbestimmungen*
– *§ 29 Zulassung und Prüfung von Patronen- und Kartuschenmunition*
– *§ 30 Antragsverfahren*
– *§ 31 Prüfmethoden*
– *§ 32 Form der Zulassung*
– *§ 33 Fabrikationskontrolle*

beck-shop.de

– *§ 34 Behördliche Kontrollen*
– *§ 35 berprüfung im Einzelfall*
– *§ 36 Bekanntmachung*
– *§ 37 Ausnahmen*
Anlage III. *Prüfvorschriften für Patronen- und Kartuschenmunition*
Technischer Anhang zu Anlage II
Anlage VI. *Ermittlung der Bewegungsenergie der Geschosse*
Abschnitt 8. Verpackung, Kennzeichnung und Lagerung von Munition
– *§ 38 Verpackung von Munition*
– *§ 39 Kennzeichnung von Verpackungen*
– *§ 40 Lagerung von Munition*
§ 12 Überlassen und Verwenden beschuss- oder zulassungspflichtiger Gegenstände
§ 13 Ausnahmen in Einzelfällen
§ 14 Ermächtigungen: *§§ 1 bis 40 BeschV*

Abschnitt 3. Sonstige beschussrechtliche Vorschriften

§ 15 Beschussrat
Abschnitt 9. § 41 Beschussrat
§ 16 Kosten
§ 17 Auskunftspflichten und besondere behördliche Befugnisse im Rahmen der Überwachung
§ 18 Inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen
§ 19 Rücknahme und Widerruf
§ 20 Zuständigkeiten
§ 21 Bußgeldvorschriften
Abschnitt 10. § 42 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 4. Übergangsvorschriften

II. Bauartzulassung

606 **Nicht tragbare** Selbstschussgeräte und die Auslösevorrichtungen und die Teile des Gerätes, die dem Druck der Pulvergase unmittelbar ausgesetzt bei anderen nicht tragbaren Geräten, in denen zum Antrieb in Hülsen untergebrachte Treibladungen verwendet werden und die für technische Zwecke bestimmt sind, unterliegen nur der **Bauartzulassung;** sie können außerdem der Einzelbeschussprüfung unterzogen werden (§ 1 Abs. 3, § 7 BeschG).

607 Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 BeschG zur Zulassung von Waffen u. Ä. sind für das WaffG an verschiedenen Stellen relevant, z. B. bei der Buchführungspflicht der Waffenhersteller oder händler. Da das WaffG nur pauschal auf die Regelung des BeschG verweist, werden diese wichtigen Vorschriften im Wortlaut wiedergegeben.

Übersicht: Auszug dem BeschG (§§ 7, 8, 9)

§ 7 BeschG. Zulassung von Schussapparaten, Einsteckläufen und nicht der Beschusspflicht unterliegenden Feuerwaffen, Systemprüfungen von Schussapparaten und der in ihnen zu verwendenden Kartuschenmunition

(1) Schussapparate, Zusatzgeräte für diese Apparate, Gasböller, Einsätze für Munition mit kleinerer Abmessung sowie Einsteckläufe ohne eigenen Verschluss für Munition mit dem zulässigen höchsten Gebrauchsgasdruck dürfen als serienmäßig hergestellte Stücke nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig herge-

beck-shop.de

stellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der zuständigen Stelle zugelassen sind. Gleiches gilt für Feuerwaffen

1. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 5 mm Durchmesser und bis zu 15 mm Länge oder mit einem Patronen- oder Kartuschenlager kleiner als 6 mm Durchmesser und kleiner als 7 mm Länge, bei denen dem Geschoss eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt wird, oder
2. zum einmaligen Abschießen von Munition oder eines festen oder flüssigen Treibmittels.

Bei Schussapparaten, die für die Verwendung magazinierter Kartuschen bestimmt sind und in denen der Gasdruck auf einen Kolben als Geräteteil wirkt, gehört zur Bauartzulassung auch eine Systemprüfung, durch die die Eignung der zu verwendenden Kartuschenmunition im Gerät festgelegt wird. Kartuschenmunition zur Verwendung in Geräten nach Satz 3 ist einer Systemprüfung zu unterziehen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Schussapparate, Einsteckläufe und Feuerwaffen, die ein anerkanntes Prüfzeichen eines Staates tragen, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bauart nicht haltbar, nicht funktionssicher oder nicht maßhaltig ist oder
2. es sich um eine Schusswaffe nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 handelt, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so verändert werden kann, dass die Bewegungsenergie auf mehr als 7,5 J erhöht wird.

(4) Die Zulassung der Bauart eines Schussapparates ist zu versagen, wenn

1. aus ihm zugelassene Patronenmunition verschossen werden kann,
2. er so beschaffen ist, dass Personen, die sich bei der Verwendung des Schussapparates in seinem Gefahrenbereich befinden, bei ordnungsgemäßer Verwendung mehr als unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden,
3. mit ihm entgegen seiner Bestimmung in den freien Raum gezielt geschossen werden kann oder
4. der Antragsteller nicht nachweist, dass er über die für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen erforderlichen Einrichtungen verfügt.

§ 8 BeschG. Zulassung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

(1) Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis 12,5 mm Durchmesser und tragbare Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BeschG ohne Patronen- oder Kartuschenlager, die zum

1. Abschießen von Kartuschenmunition,
2. Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder
3. Verschießen von pyrotechnischer Munition

bestimmt sind, sowie Zusatzgeräte zu diesen Waffen zum Verschießen pyrotechnischer Geschosse dürfen nur dann nach Deutschland verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der zuständigen Stelle zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. Patronenmunition in den freien Raum abgeschossen werden kann und die Geschosse mehr als 7,5 J erreichen,
2. vorgeladene Geschosse verschossen werden können und ihnen eine Bewegungsenergie von mehr als 7,5 J erteilt wird,
3. der Gaslauf der Waffe einen Innendurchmesser von weniger als 7 mm hat,
4. mit der Waffe nach Umarbeitung mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die in Nr. 1 oder 2 bezeichnete Wirkung erreicht werden kann,
5. die Waffe oder das Zusatzgerät den technischen Anforderungen an die Bauart nicht entspricht oder
6. den Anforderungen der BeschV entsprechende Patronenmunition nach den Maßtafeln in die Kartuschenlager geladen und darin abgefeuert werden kann.

beck-shop.de

(3) Hat die Schusswaffe ein Patronen- oder Kartuschenlager mit einem Durchmesser kleiner als 6 mm und einer Länge kleiner als 7 mm, so ist die Zulassung der Bauart ferner zu versagen, wenn die Bauart nicht haltbar, nicht funktionssicher oder nicht maßhaltig ist. Das Gleiche gilt für höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BeschG, die zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind.

§ 9 BeschG. Anzeige, Prüfung, Zulassung von sonstigen Waffen und Kartuschenmunition mit Reizstoffen

(1) Wer

1. Schusswaffen nach Anl. 2 A 2 UA 2 Nr. 1.5 WaffG[7],
2. unbrauchbar gemachte Schusswaffen oder aus Schusswaffen hergestellte Gegenstände

eines bestimmten Modells gewerbsmäßig erstmals herstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will, hat dies der zuständigen Stelle zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen und den Gegenstand zur Prüfung und Zulassung einzureichen. Soweit es sich nicht um Einzelstücke handelt, ist der Stelle ein Muster und eine Abbildung, eine Beschreibung der Handhabung und der Konstruktion sowie der verwendeten Stoffe oder der zur Änderung nach Anl. 2 A 2 UA 2 Nr. 1.5 WaffG benutzten Werkstoffe unter Angabe der Arbeitstechnik in deutscher Sprache zu überlassen. Die Stelle unterrichtet die Physikalisch-Technische Bundesanstalt schriftlich vom Ergebnis der Prüfung.

(2) Wer

1. Schusswaffen, die weder einer Prüfung nach § 3 BeschG noch einer Bauartzulassung nach § 7 BeschG noch der Prüfung und Zulassung nach Absatz 1 unterliegen,
2. Gegenstände nach Anl. 1 A 1 UA 2 Nr. 1.2.1 und 2.2 WaffG[8],
3. Gegenstände nach Anl. 1 A 1 UA 2 Nr. 1.2.2 WaffG[9] oder
4. Kartuschenmunition mit Reizstoffen

eines bestimmten Modells gewerbsmäßig erstmals herstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will, hat dies der zuständigen Stelle zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind beizufügen ein Muster, eine Beschreibung der Handhabung und der Konstruktion. Die verwendeten Inhaltsstoffe sind zu benennen.

(3) Der Anzeige nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist darüber hinaus eine Erklärung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten in der Europäischen Union beizufügen,

1. ob und wie der Anwender die Leistung der Waffe verändern kann,
2. dass es sich im Falle des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 um einen Gegenstand handelt, bei dessen Verwendung keine Gefahren für das Leben zu erwarten sind.

(4) Die zuständige Stelle kann für Gegenstände nach Anl. 1 A 1 UA 2 Nr. 1.2.1, 1.2.2 und 2.2 WaffG, für die in § 14 Abs. 4 und 6 BeschG bezeichneten Gegenstände sowie für Geschosse, Kartuschenmunition, Stoffe und sonstige Gegenstände mit Reizstoffen die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um sicherzustellen, dass diese Gegenstände nicht abweichend von dem geprüften Muster oder entgegen den festgelegten Anforderungen vertrieben oder anderen überlassen werden. Sie kann die nach Abs. 3 gemachten Angaben prüfen oder mit der Prüfung oder Teilprüfung andere Fachinstitute beauftragen.

(5) Werden die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Geräte durch eine staatliche Stelle ihrer Bauart nach zugelassen und umfasst die Bauartzulassung die vorgeschriebenen Prüfungen, tritt die Bauartzulassung an Stelle dieser Prüfungen.

---

[7] Siehe Rn. 454.
[8] Siehe Rn. 201 ff., 214 ff.
[9] Siehe Rn. 201 ff.

beck-shop.de

Auf eine Herstellererklärung zur **Produktsicherheit** von Schusswaffen, die keiner Bauartprüfung oder keinem Beschuss unterliegen, wird verzichtet, da die Pflichten des Herstellers sich bereits aus dem Gerätesicherheitsrecht ergeben. Dies ergibt sich aus § 9 Abs. 3 BeschG.[10] **608**

III. Beschusstechnische Begriffe

Die Unterschiedlichkeit der Zweckrichtung von WaffG und BeschG bedingt auch eine Differenzierung in der maßgeblichen Begrifflichkeit.[11] Die beschusstechnischen Begriffe werden für die Waffen in Anlehnung an die Anl. 1 A 1 zum WaffG[12] und für die Munition in Anlehnung an Anl. 1 A 1 UA 3 zum WaffG[13] in **§ 2 BeschG definiert**. Grundsätzlich gilt gem. § 2 Abs. 7 BeschG: Soweit das BeschG waffentechnische oder waffenrechtliche Begriffe verwendet, sind die **Begriffsbestimmungen des WaffG** in seiner jeweils geltenden Fassung maßgeblich, soweit sie nicht im BeschG abweichend definiert werden. **609**

Die **Auffangklausel** des § 2 Abs. 7 BeschG trägt der Überlegung Rechnung, dass die aus der Natur der Sache gegebene Verwandtschaft der Materien des BeschG und des WaffG dort, wo keine beschussspezifischen Besonderheiten eigene oder präzisierende Begrifflichkeiten notwendig machen, den vollständigen Gleichklang der im BeschG verwendeten Begriffe mit dem Waffenrecht erfordert. § 2 Abs. 7 BeschG fängt insbesondere folgende im BeschG verwendeten Begriffe auf: „wesentliche Teile" in § 14 Abs. 4 BeschG, definiert in Anl. 1 A 1 UA 1 Nr. 1.3 WaffG; „Umgang" in § 17 Abs. 1 BeschG, definiert in § 1 Abs. 3 i.V.m. Anl. 1 A 2 WaffG.[14] **610**

Übersicht: Beschusstechnische Begriffe (§ 2 Abs. 1 bis 6 BeschG) **611**

Abs. 1. Feuerwaffen i.S.d. BeschG sind
1. Schusswaffen, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch den Lauf getrieben wird, oder
2. Geräte zum Abschießen von Munition (siehe Abs. 6) oder hülsenlosen Treibladungen, bei denen kein Geschoss durch den Lauf getrieben wird.

Abs. 2. Höchstbeanspruchte Teile i.S.d. BeschG sind die Teile, die dem Gasdruck ausgesetzt sind. Dies sind insbesondere
1. der **Lauf**; dabei sind
   a) Austauschläufe Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder system, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können,
   b) Wechselläufe Läufe, die für eine bestimmte Waffe zum Austausch des vorhandenen Laufs vorgefertigt sind und die noch eingepasst werden müssen,
   c) Einsteckläufe Läufe ohne eigenen Verschluss, die in die Läufe von Waffen größeren Kalibers eingesteckt werden können;
2. der **Verschluss** als das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil;
3. das **Patronen- oder Kartuschenlager**, wenn dieses nicht bereits Bestandteil des Laufes ist;
4. bei Schusswaffen und Geräten nach § 1 Abs. 3 BeschG (nicht tragbare Geräte), bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;

[10] Siehe *Steindorf/Papsthart* § 9 BeschG Rn. 12.
[11] Vgl. Begründung zur BeschV, BR-Drs. 164/06 S. 95 f.; siehe bereits Rn. 416 f.
[12] Rn. 100 ff.
[13] Siehe Rn. 216 ff.
[14] Siehe Rn. 420.

beck-shop.de

5. bei Schusswaffen mit anderem Antrieb und Geräten nach § 1 Abs. 3 BeschG (nicht tragbare Geräte) die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schusswaffe oder dem Gerät verbunden ist;
6. bei **Kurzwaffen das Griffstück** oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind;
7. **Trommeln** für ein bestimmtes Revolvermodell, die ohne Nacharbeit gewechselt werden können (Wechseltrommeln).

Abs. 3. Böller i.S.d. BeschG sind Geräte, die ausschließlich zur Erzeugung des Schussknalls bestimmt sind und die keine Feuerwaffen oder Geräte zum Abschießen von Munition sind. Böller sind auch nichttragbare Geräte für Munition nach einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Amtl. Anm.: Tabelle 5 der Maßtafeln, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 38a vom 24.2. 2000).

Gasböller sind Böller, bei denen die Erzeugung des Schussknalls durch die Explosion bestimmter Gase bewirkt wird.

Abs. 4. Schussapparate i.S.d. BeschG sind tragbare Geräte, die für gewerbliche oder technische Zwecke bestimmt sind und bei denen zum Antrieb Munition (siehe Abs. 6) verwendet wird.

Abs. 5. Weißfertig i.S.d. BeschG sind Gegenstände, wenn alle materialschwächenden oder verändernden Arbeiten, ausgenommen die üblichen Gravurarbeiten, beendet sind.

Abs. 6. Munition i.S.d. BeschG ist Munition nach Anl. 1 A 1 UA 3 Nr. 1 WaffG, darüber hinaus Munition, die der Definition entspricht, jedoch für technische Geräte nach Abs. 1 Nr. 2 oder nach Abs. 4 bestimmt ist.[15]

612 Beschuss oder Zulassung von Schusswaffen betrifft zwar in **erster Linie Handfeuerwaffen,** d.h. tragbare Schusswaffen, die dazu bestimmt sind, von einer Person zum Schießen verwendet zu werden (Pistole, Revolver, Gewehr; Büchse oder Flinte für die Jagd). Darüber hinaus werden aber auch **Modellkanonen** zum sportlichen Schießen beschussrechtlich geprüft.

613 Außerdem werden vom BeschG **weitere Waffen bzw. Gegenstände** wie z.B. Druckluftwaffen, Reizstoffsprühgeräte oder Elektroimpulsgeräte erfasst (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 9 BeschG); eine Anzeige reicht nicht aus.

IV. Beschusspflicht

614 Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 BeschG formuliert den Grundsatz der Beschusspflicht für Feuerwaffen, Böller sowie höchstbeanspruchte Teile. Mit dieser Regelung wird im Wesentlichen einer Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus einem Beschluss der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen **(CIP)** vom Juni 1989 entsprochen.[16]

615 Übersicht: Beschusspflicht für Feuerwaffen und Böller (§ 3 BeschG)

Abs. 1. Wer **Feuerwaffen, Böller sowie höchstbeanspruchte Teile**, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können, herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat sie, bevor er sie in den Verkehr bringt, durch Beschuss amtlich prüfen zu las-

[15] Eingefügt durch WaffRÄndG 2008 (BR-Drs. 838/07 S. 30, 59), s. Rn. 3.
[16] Dieser Vereinbarung haben sich neben der Bundesrepublik Deutschland insbes. Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich, Ungarn und Belgien angeschlossen; siehe auch Rn. 33.

beck-shop.de

sen. Satz 1 gilt **nicht für Gasböller**, die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 BeschG[17] in ihrer Bauart und Bezeichnung zugelassen sind. Wird eine Feuerwaffe aus bereits geprüften höchstbeanspruchten Teilen zusammengesetzt, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn einzelne Teile zu ihrer Einpassung der Nacharbeit bedürfen oder nicht mit dem für diese Waffe vorgeschriebenen Beschussgasdruck beschossen sind.

Abs. 2. Wer an einer Feuerwaffe oder einem Böller, die nach Absatz 1 geprüft sind, ein **höchstbeanspruchtes Teil austauscht, verändert oder instandsetzt**, hat den Gegenstand erneut durch Beschuss amtlich prüfen zu lassen. Dies gilt nicht für Feuerwaffen, deren höchstbeanspruchte Teile ohne Nacharbeit lediglich ausgetauscht worden sind, sofern alle höchstbeanspruchten Teile mit dem für diese Waffen vorgeschriebenen Beschussgasdruck beschossen worden sind.

Die **Ausnahmen von der Beschusspflicht** regelt § 4 BeschG. **616**

Übersicht: Ausnahmen von der Beschusspflicht (§ 4 Abs. 1, 2 BeschG)

Abs. 1. Von der Beschusspflicht sind ausgenommen:
1. Feuerwaffen und deren höchstbeanspruchte Teile, deren Bauart nach § 7 BeschG[18] der Zulassung bedarf,
2. Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager mit einem Durchmesser kleiner als 6 mm und einer Länge kleiner als 7 mm sowie zum einmaligen Gebrauch bestimmte höchstbeanspruchte Teile von Schusswaffen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BeschG, soweit die Bauart nach § 7 oder § 8 BeschG[19] der Zulassung bedarf,
3. Feuerwaffen, die
   a) zu Prüf, Mess- oder Forschungszwecken von wissenschaftlichen Einrichtungen und Behörden, Waffen- oder Munitionsherstellern bestimmt sind,
   b) vor dem 1.1. 1891 hergestellt und nicht verändert worden sind,
   c) aa) vorübergehend nach § 30 oder § 33 WaffG[20] oder
      bb) zur Lagerung in einem verschlossenen Zolllager
      nach Deutschland mitgenommen werden oder
   d) für die obersten Bundes- und Landesbehörden und die Deutsche Bundesbank, die Bundeswehr und die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte, die Polizeien des Bundes und der Länder sowie die Zollverwaltung hergestellt und ihnen überlassen werden, wenn die nach diesem Gesetz erforderliche Beschussprüfung durch die jeweils zuständige Stelle sichergestellt ist,
4. höchstbeanspruchte Teile von im Fertigungsprozess befindlichen Feuerwaffen nach § 3 Abs. 1 BeschG[21] sowie vorgearbeitete höchstbeanspruchte Teile und Laufrohlinge.

Abs. 2. Eine Beschusspflicht nach § 3 BeschG besteht nicht für Feuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile, die das Beschusszeichen eines Staates tragen, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen vereinbart ist[22].

Für die Praxis bedeutsam sind die Beschusszeichen. Sie sind wichtige Anhaltspunkte für die Sicherheit beim Umgang mit Waffen.[23] Gem. § 6 Abs. 1 BeschG sind Feuerwaffen, Böller und deren höchstbeanspruchte Teile mit dem **amtlichen Beschusszeichen** zu ver- **617**

[17] Text in Rn. 607. Siehe zur Definition Rn. 611.
[18] Text in Rn. 607.
[19] Text in Rn. 607.
[20] Siehe dazu Rn. 1255 ff.
[21] Siehe Definition in Rn. 611.
[22] Nachweise bei *Steindorf/Papsthart* § 4 BeschG Rn. 13.
[23] So z. B. bei der Prüfung, wenn eine fremde Waffe überlassen wird, vgl. Rn. 459.

beck-shop.de

sehen, wenn sie mindestens weißfertig[24] sind und die Beschussprüfung keine Beanstandung ergeben hat. Andernfalls sind sie mit dem amtlichen **Rückgabezeichen**[25] zu versehen. Höchstbeanspruchte Teile, die nicht mehr in Stand gesetzt werden können, sind als **unbrauchbar zu kennzeichnen**.[26] Feuerwaffen, die für Bundes- und Landesbehörden, die Bundeswehr, Polizeien, ausländische Streitkräfte sowie die Zollverwaltung hergestellt und ihnen überlassen werden, sind mit einem Prüfzeichen der jeweils zuständigen Stelle zu versehen (§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. d BeschG).[27]

Das Aufbringen der Prüfzeichen regelt § 9 BeschV. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BeschV sind die Prüfgegenstände mit dem amtlichen Beschusszeichen nach **Anl. II BeschV** (Rn. 618) zu versehen. Das **Beschusszeichen** nach § 9 Abs. 1 BeschV besteht aus dem Bundesadler nach Anl. II **Abb. 1** BeschV mit dem jeweiligen Kennbuchstaben (§ 9 Abs. 2 BeschV). Das Beschusszeichen ist auf jedem höchstbeanspruchten Teil entsprechend § 2 Abs. 2 BeschG[28] aufzubringen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BeschV).

Als weitere **Prüfzeichen** sind gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 BeschV aufzubringen:

- das **Ortszeichen** nach Anl. II **Abb. 3** BeschV auf einem höchstbeanspruchten Teil,
- das Zeichen für die Stahlschrotprüfung nach Anl. II **Abb. 2** BeschV auf jedem Lauf zum Verschießen von Stahlschrotmunition mit verstärkter Ladung,
- das Jahreszeichen auf einem höchstbeanspruchten Teil. Das **Jahreszeichen** besteht aus den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl, denen die Monatszahl angefügt werden kann. Auf Antrag können die beiden Ziffern der Jahreszahl durch die Buchstaben A=0, B=1, C=2, D=3, E=4, F=5, G=6, H=7, J=8, K=9 verschlüsselt werden.

618 Übersicht: Beschuss- und Prüfzeichen gem. Anl. II BeschV u. a.

Siehe Abbildung auf den folgenden Seiten.

619–629 *(nicht vergeben)*

[24] Rn. 611.

[25] § 9 Abs. 5 Satz 1 BeschV: „Das Rückgabezeichen besteht aus dem Ortszeichen und dem Jahreszeichen; vorhandene Prüfzeichen sind durch „X" auf oder neben dem Prüfzeichen zu entwerten.".

[26] § 9 Abs. 5 Satz 2 BeschV: „Sind höchstbeanspruchte Teile unbrauchbar, so sind sie ebenfalls mit einem „X" zu kennzeichnen.".

[27] In diesen Fällen ist das Prüfzeichen der jeweils zuständigen Stelle aufzubringen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und **Abb. 9** der Anl. II BeschV, Rn. 618).

[28] Rn. 611.